

# Satzung

der Gemeinde Appenweier über

## die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. 2022 S. 1, 4), zuletzt geändert durch §§ 3, 5, 29, 51 und 74 sowie Anhang geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Appenweier am 20.11.2023 folgende Stellplatzverpflichtung als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhöhung der Zahl der Stellplätze

(1) Die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 LBO wird auf 2,0 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.

(2) Die Stellplatzverpflichtung von 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit gilt nicht für

- Wohneinheiten kleiner als 40 m<sup>2</sup>, oder für
- eine nach einem Landesprogramm für mindestens 20 Jahre geförderte Wohnung.

Für diese beiden Fälle gilt weiterhin die Stellplatzverpflichtung von 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit gemäß § 37 Abs. 1 LBO.

### § 2

#### örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in den Lageplänen Anlagen 1.1 bis 1.4 (Appenweier, Ortsteil Nesselried und Ortsteil Urloffen) in der Fassung vom 24.10.2023 abgegrenzten Bereiche (außerhalb der blau schraffierten Bereiche).

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen örtlichen Bauvorschriften, die hiervon abweichen, bleiben von den Regeln dieser Stellplatzverpflichtung unberührt und werden aus der Satzung herausgenommen (hier die blau schraffierten Bereiche in den Planzeichnungen). Es gelten dort weiterhin die jeweiligen Stellplatzverpflichtungen des entsprechenden Bebauungsplans.

### § 3

#### Bestandteile

1. Der Satzung besteht aus:

- a) den gemeinsamen Planzeichnungen – Zeichnerischer Teil  
(Anlagen 1.1 -1.4)

vom 24.10.2023

- b) dem Satzungstext vom 24.10.2023
2. Beigefügt sind:
- a) die gemeinsame Begründung vom 24.10.2023

## § 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden (§ 75 Abs. 4 LBO).

## § 5 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Appenweier, 23.11.2023



Wendelin Huschle  
stellvertretender Bürgermeister



### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung sowie der zugehörigen Anlagen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Appenweier übereinstimmen

Appenweier, den 23.11.2023

Wendelin Huschle  
stellvertretender Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die Stellplatzsatzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 24.11.2023 in Kraft getreten

Appenweier, den 24.11.2023

Wendelin Huschle  
stellvertretender Bürgermeister

